

Gedächtnisprotokoll mündliche Prüfung Hagen II am 28.02.2020



Prof. Dr. Dr. Eisenhardt (E), PA Dr. Dr. Cimniak (C), Prüflinge (A)

E: Zunächst etwas ganz einfaches. Wieso kann ein Vertrag nichtig sein?

A: Anfechtung.

E: Von Anfang an nichtig bei Anfechtung?

A: Nein, erst wenn angefochten wird.

E: Na also. Was für Gründe noch?

A: Sittenwidrigkeit, Formmangel, gesetzliches Verbot.

Diskussion über Teilnichtigkeit, AGBs, Wirksamkeit übriger Vertragsbestandteile, salvatorische Klausel, auf den Parteiwillen abstellen.

E: Wofür die salvatorische Klausel?

A: Um Parteiwillen festzulegen.

E: Genau. In der Praxis sonst häufig schwierig, da streitig.

E: Fall 1: Aktuelles Ereignis: Eine ca. eine Tonne schwere Goldmünze wurde aus dem Bode-Museum gestohlen. Die Diebe zermahlen die Münze zu Goldstaub und verkaufen diesen an Juwelier J. Wie ist die Rechtslage?

A: (Diskussion Nichtberechtigter und Ausschluss des gutgläubigen Erwerbs von gestohlenen Sachen nach § 923, 935 BGB. Ist hier nicht anwendbar.) Richtig: § 950 BGB, durch Verarbeitung werden die Diebe Eigentümer.

E: Abwandlung: J macht aus Goldstaub Eheringe und veräußert sie an A. Wer ist Eigentümer?

A: Da J durch Verarbeitung Eigentümer geworden => Erwerb vom Berechtigten, d.h. A wird Eigentümer.

Diskussion über Grundlagen des Eigentumsübergangs (nach § 929 BGB, usw.), Unterschied Verfügungs- und Verpflichtungsgeschäft, Begriffsabgrenzungen.

E: Fall 2: Käufer K kauft bei Verkäufer V ein Fahrrad für 1500 Euro und leistet 300 Euro Anzahlung. Verabredet werden Raten von 100 Euro monatlich und Eigentumsvorbehalt. Nach zwei Raten (d.h. 500 Euro geleistet) wird K zahlungsunfähig. Gläubiger G hat eine Forderung gegen K und möchte daraus zwangsvollstrecken. Was braucht G zunächst für die Zwangsvollstreckung?

A: Vollstreckbaren Titel.

E: Welche gibt es da?

A: Endurteile.

E: Was noch?

A: Alles in § 794 ZPO. (Aufzählung wird unterbrochen)

E: In der Praxis häufig Urkunden.

Diskussion über Notar. Beamter, handelt im Namen des Staates. Was ist auf dem Notar-Stempel zu sehen? Landeswappen.

E: Antrag, Titel, Klausel, Zustellung, das übergehen wird jetzt mal. Wie läuft die ZV dann ab?

A: Pfändung.

E: Wie wird das praktisch gemacht?

A: Siegel anbringen.

E: Ja, eigentlich in Besitz nehmen, aber das ist schwierig, wegen Lagerfläche etc. Also Siegel. Was ist darauf zu sehen?

A: Landeswappen.

Diskussion über Gerichtsvollzieher, Zutritt zur Wohnung nur mit richterlichem Beschluss. Wichtig waren hier auch das Verständnis der Verstrickung, und wann bzw. wie ein Pfändungspfandrecht entsteht und die entsprechenden Definitionen.

E: Abwandlung: K hat Geldforderung gegen Dritten. ZV?

A: Ja, möglich (§ 829 ZPO).

E: Und wenn die Geldforderung ein Gehalt aus Arbeitsvertrag ist?

A: Genauso.

E: Wie läuft das in der Praxis ab? Was macht das Gericht?

A: Beschluss (§ 829 II S. 1 ZPO).

E: Zuständiges Gericht?

A: Vollstreckungsgericht ausschließlich => Amtsgericht (§ 802, 764 ZPO).

E: Wo findet man den Gerichtsvollzieher?

A: Amtsgericht.

E: Warum da?

A: Weil Vollstreckungsgericht, Vollstreckungsanträge werden dort gestellt.

E: Was kann V machen?

A: Drittwiderspruchsklage.

Diskussion der Einzelheiten des Eigentumsvorbehalts (§ 449 BGB), aufschiebende Bedingung (§ 158 BGB).

E: Abwandlung: Gerichtsvollzieher hatte schon häufiger Probleme mit K, u.a. wegen Beleidigung, daher pfändet er neben dem Fahrrad des K auch noch die Briefmarkensammlung im Wert von 20.000 Euro, seinen TV usw. Was kann K dagegen machen?

A: Erinnerung gegen Art und Weise (§ 766 ZPO).

E: Und wieso ist die Art und Weise nicht in Ordnung?

A: Gerichtsvollzieher darf nur so viel pfänden, wie er zur Deckung braucht (§ 802 ZPO).

E: Abwandlung: Bis auf eine Rate hat K alles bezahlt. (Es fehlen also nur 100 Euro). Was kann G machen, um vollstrecken zu können?

A: Er kann die Rate selbst zahlen, entspricht Leistung durch Dritten (§ 267 BGB). Dann tritt die aufschiebende Bedingung ein und das Eigentum geht über. Dann kann vollstreckt werden.

E: Sehr gut.

C: Fall 3: Senior S ist Inhaber eines Möbelgeschäfts und möchte seinen Junior J einbinden. KG mit Gesellschaftsvertrag, in dem festgelegt ist, dass J Prokura haben soll. J wird Prokurist, die Prokura wird ins Handelsregister eingetragen.

C: Was ist eine KG?

Diskussion. (etwas diffus; welche Antwort C genau hören wollte, blieb offen)

C: Wenn J nicht Kommanditist ist, sondern auch persönlich haftend, was wäre das dann für eine Gesellschaft?

A: OHG.

C: Was für Gründe könnte S denn haben, den J nur zum Kommanditisten zu machen?

A: beschränkte Haftung (C unzufrieden).

C: Was noch?

A: (Diskussion über Prokura, Umfang und Wirkung.) Prokura kann entzogen werden.

C: Rechtliche Grundlage?

A: § 52 HGB.

C: Aber was ist dann mit dem Gesellschaftsvertrag?

A: (Diskussion). Richtig: da es im Gesellschaftsvertrag steht, hat J auch nach Widerruf der Prokura das Recht auf eine erneute Eintragung, d.h. wirksame Entziehung der Prokura ist nicht möglich.

C: Wieso hat es trotzdem Vorteile, den J nur zum Kommanditisten und Prokuristen zu machen?

A: Umfang der Prokura ist nicht allumfassend. (welche Antwort C genau wollte, blieb offen)

Diskussion von u.a. Definition des Begriffs Gesellschaft, juristische Person, was sind die Unterschiede zwischen den verschiedenen Gesellschaftsformen? Wichtig war C hier, dass sie entweder auf dem Verein (§ 31 BGB) oder der GbR (§ 705 BGB) basieren.

C: Abwandlung: Junior J mischt den Laden auf, u.a. will er ein neues Produkt, ein rotes Sofa, etablieren. Wie können S und J verhindern, dass andere dasselbe Sofa verkaufen?

A: Design eintragen.

Diskussion der Anmeldung eines Designs, Details des Eintragungsverfahrens, Schutzdauer etc. inklusive der entsprechenden Grundlagen im Gesetz.

C: Was können J und S machen, wenn sie wissen wollen, was es auf dem Markt gibt?

A: (Diskussion.) C wollte auf die Ausstellungspriorität (§ 15 DesignG) hinaus. Ausstellen und daraus Prioritätsrecht ziehen.

C: Abwandlung: Wenn das Sofa einen tollen neuen Rotton hat, kann man den schützen und wenn ja, wie?

A: Marke eintragen.

Diskussion der Vor- und Nachteile einer Marke gegenüber dem Design und Details der Eintragungsvoraussetzungen der Marke.

C: Abwandlung: Wenn J den Rotton erfunden hat, und die Marke auf seinen Namen eintragen lässt, wie kann er der KG die Möglichkeit geben, den Rotton trotzdem zu verwenden?

A: Lizenz.

Diskussion der Details eines Lizenzvertrags, u.a. ausschließliche und nicht-ausschließliche Variante, freier Vertrag, Gegenstand des Vertrags, usw.

C: Dann zum Schluss noch etwas anderes: Wer macht in Deutschland die Gesetze?

A: Bundestag, Bundesrat.

C: Immer?

A: Nein, grundsätzlich die Länder (Art. 70 GG).

Diskussion ausschließliche und konkurrierende Gesetzgebung.

C: Und bei Patenten? Bund oder Länder?

A: Bund (Art. 73 Nr. 9 GG).

C: Und das BGB?

A: Konkurrierend (Art. 74 Nr. 1 GG), d.h. Länder, außer Befugnis wird dem Bund zugestanden.

E: Zuletzt noch etwas dazu. Wer ist denn in Deutschland noch beteiligt, wenn es neue Gesetze gibt?

A: (Diskussion) E wollte auf den Bundespräsidenten (Art. 82 GG) hinaus.

E: Was macht der Bundespräsident dann genau?

A: Ausfertigung, Verkündung.

E: Auch inhaltliche Kontrolle? Wenn z.B. ein ausländerfeindliches Gesetz beschlossen wird?

A: (Diskussion)

E: Ist umstritten. Manchen sehen es so, dass sich aus dem Eid, den er geleistet hat, ein Recht zu einer solchen inhaltlichen Kontrolle ergibt.

Insgesamt haben wir alle bestanden und zwischen 120 und 140 Punkten erhalten. Die Bewertung orientierte sich auf jeden Fall an der gewünschten Endnote.

An sich wurden Fehler nicht übelgenommen und man konnte dann bei anderen Fragen punkten. E konnte etwas ungeduldig werden, wenn Fragen nicht gleich beantwortet wurden, die thematisch in alten Protokollen auftauchten. In diesem Zusammenhang definitiv lohnenswert, sich diese „Lieblingsthemen“ im Detail anzuschauen, sodass entsprechende Fragen dann gleich beantwortet und die relevanten Normen gleich zitiert werden können.

Die Zeit zum Mitschreiben der Fälle war begrenzt und zum Blättern im Gesetz gibt es sie eigentlich nur, wenn die Kollegen zuvor keine Antwort wissen. Das „Vorlesen“ aus Normen ist generell unerwünscht, sollte unterlassen werden und wird dann ggf. freundlich mit „Ich weiß schon, was im §§ steht, das müssen Sie nicht vorlesen“ unterbrochen.

Bei C war uns hin und wieder unklar, worauf er hinauswollte. Die Themen Design und Marke verliefen z.T. etwas holprig. Generell fragt er aber fair und freundlich.

Alles in allem eine sehr faire Prüfung, eine nicht ungerechtfertigte Bewertung und eine angenehme Prüfungsatmosphäre.

Vielen Dank an alle, die Gedächtnisprotokolle erstellt haben, das hilft wirklich ungemein bei der Vorbereitung! Gerade bei Prüfungen mit E ist ein Blick in die alten Protokolle sehr zu empfehlen.

Viel Erfolg bei der Prüfung!